

AUSFERTIGUNG

Stadtverwaltung Lindau (Bodensee)

Jahrgang 2017

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Bauausschusses
vom 25. September 2017

ö 6: Beratungsgegenstand Widmung der Verkehrsfläche „Fußweg an der alten
Grundschule“
Von der Seitenstraße Badstraße in den
Wendehammer zur Enzisweilerstraße

Berichterstatter: Christian Herrling
Leiter der Stadtplanung

Die Berichterstatter erläutert folgenden

Sachverhalt:

Die Stadt Lindau beabsichtigt die Grundstücksflächen der FINrn. 289/4 und 288/3 Gemarkung Hoyren gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg an der alten Grundschule“ zu widmen. (Siehe Anlage 1).

Die vorgenannten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lindau. Es handelt sich um die konsequente Weiterführung des Straßenendes der Ortsstraße O-262 als Seitenstraße der Badstraße. Diese Wegefläche ist als Gehweg um die alte Grundschule weitergeführt und mündet in den Wendehammer. Es handelt sich als tatsächlich genutzte Verbindungsfläche zwischen der Badstraße und dem Wendehammer FINr. 305/11 Hoyren. Als Widmungsbeschränkung Nur Fußgängerverkehr ist ein bestimmter Gemeingebrauch möglich und zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Widmung nach Art. 6 BayStrWG ist gegeben. Das Bestandsblatt beschränkt öffentlicher Weg, BÖW-302 „Fußweg an der alten Grundschule“ ist neu anzulegen.

Die Abteilungen Liegenschaften, Tiefbau, Straßenverkehrsbehörde/Parkraumbewirtschaftung und Stadtplanung teilten keine Einwendungen mit.

AUSFERTIGUNG

Bezeichnung des Weges: Fußweg an der alten Grundschule
FINrn: 289/4 und 288/3 als Teilflächen Gemarkung Hoyren
Anfangspunkt: Beginn Ende der Ortsstraße Seitenstraße der Badstraße
Endpunkt: Einmündung in den Wendehammer FINr. 305/11
Länge: 77 m
Widmungsbeschränkung: Nur Fußgängerverkehr
Straßenbaulastträger: Stadt Lindau

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Widmungsverfahren für die Straßenfläche der FINrn. 289/4 und 288/3 als Teilflächen, Gemarkung Hoyren (Siehe Lageplan) als beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg an der alten Grundschule“ durch die Stadt Lindau (B), als zuständige Straßenbaubehörde, einzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass gegen die Absicht der Widmung innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntmachung keine Einwände bei der Straßenbaubehörde eingehen, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese Verkehrsflächen zu widmen. Die Eintragungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Falls Einwände gegen die Widmung vorgetragen werden, erfolgt nach Prüfung durch die Straßenbaubehörde, eine erneute Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, zur abschließenden Beschlussfassung über die Widmung.

BESCHLUSS

Abstimmung:

11 Ja-Stimmen : 0 Nein-Stimmen für den Beschlussvorschlag

3221 Sicherheit und Ordnung
6011 Stadtplanung, Denkmalschutz, Umwelt
6013 Bauordnung
6014 Bauverwaltung
622 Tiefbau
625 Städtische Betriebe
624 Stadtgärtnerei
20 Liegenschaftsamt
Fraktionen

AUSFERTIGUNG

Lindau, den 28.09.2017

gez. Gerhard Ecker

Oberbürgermeister Dr. Ecker

gez. Kahle

Schriftführer Kahle

Ausgefertigt am: 06.10.2017

Es wird beglaubigt, dass die Ausfertigung mit dem Original übereinstimmt.

Kahle
Schriftführerin





Amt / Abt.: 60/6014

Drucksache 4-88/2017

Datum: 11.09.2017

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Bau- u. Umweltausschuss

Kulturausschuss

Stadtrat

am:

 24.09.2017

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes: Widmung der Teilflächen FINrn. 289/4 und 288/3 Gem. Hoyren als beschränkt öffentlicher Weg Fußweg an der alten Grundschule	
Beschluss-Vorschlag: Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Widmungsverfahren für die Straßenfläche der FINrn. 289/4 und 288/3 als Teilflächen, Gemarkung Hoyren (Siehe Lageplan) als beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg an der alten Grundschule“ durch die Stadt Lindau (B), als zuständige Straßenbaubehörde, einzuleiten. Unter der Voraussetzung, dass gegen die Absicht der Widmung innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntmachung keine Einwände bei der Straßenbaubehörde eingehen, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese Verkehrsflächen zu widmen. Die Eintragungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen. Falls Einwände gegen die Widmung vorgetragen werden, erfolgt nach Prüfung durch die Straßenbaubehörde, eine erneute Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, zur abschließenden Beschlussfassung über die Widmung.	

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Gesamtinvestition

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

Verwaltungshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Vermögenshaushalt

Folgekosten:

Unterschrift



Lindau (B), 11.09.2017
OB Herr Dr. Ecker
Frau Halberkamp
Herr Speth
Herr Hermling
Herr Lutz-Geffers
Presse
Stadträte
Schriftführer

Vollziehung des Bayerischen Straßen – und Wegegesetz (BayStrWG)

Beratungsgegenstand:

Widmung der Verkehrsfläche „Fußweg an der alten Grundschule“

Von der Seitenstraße Badstraße in den Wendehammer zur Enzisweilerstraße

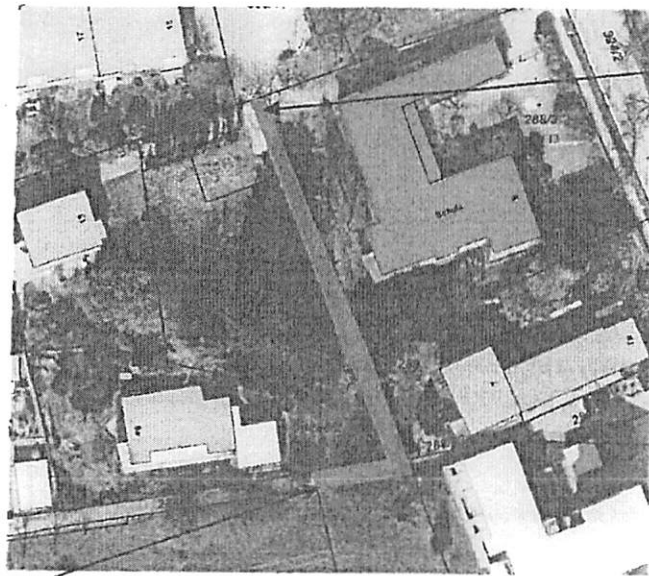
Sachverhalt:

Die Stadt Lindau beabsichtigt die Grundstücksflächen der FINrn. 289/4 und 288/3 Gemarkung Hoyren gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als beschränkt öffentlicher Weg „Fußweg an der alten Grundschule“ zu widmen. (Siehe Anlage 1).

Die vorgenannten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Lindau. Es handelt sich um die konsequente Weiterführung des Straßenendes der Ortsstraße O-262 als Seitenstraße der Badstraße. Diese Wegefläche ist als Gehweg um die alte Grundschule weitergeführt und mündet in den Wendehammer. Es handelt sich als tatsächlich genutzte Verbindungsfläche zwischen der Badstraße und dem Wendehammer FINr. 305/11 Hoyren. Als Widmungsbeschränkung **Nur Fußgängerverkehr** ist ein bestimmter Gemeingebrauch möglich und zulässig.

Die Voraussetzungen für eine Widmung nach Art. 6 BayStrWG ist gegeben. Das Bestandsblatt beschränkt öffentlicher Weg, **BÖW-302 „Fußweg an der alten Grundschule“ ist neu anzulegen.**

Die Abteilungen Liegenschaften, Tiefbau, Straßenverkehrsbehörde/Parkraumbewirtschaftung und Stadtplanung teilten keine Einwendungen mit.



Seitenstraße Badstraße

Wendehammer

Bezeichnung des Weges: Fußweg an der alten Grundschule
FINrn: 289/4 und 288/3 als Teilflächen Gemarkung Hoyren
Anfangspunkt: Beginn Ende der Ortsstraße Seitenstraße der Badstraße
Endpunkt: Einmündung in den Wendehammer FINr. 305/11
Länge: 77 m
Widmungsbeschränkung: **Nur Fußgängerverkehr**
Straßenbaulastträger: Stadt Lindau

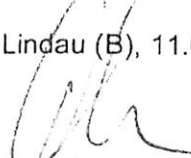
Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Widmungsverfahren für die Straßenfläche der FINrn. 289/4 und 288/3 als Teilflächen, Gemarkung Hoyren (Siehe Lageplan) als beschränkt öffentlicher Weg „**Fußweg an der alten Grundschule**“ durch die Stadt Lindau (B), als zuständige Straßenbaubehörde, einzuleiten.

Unter der Voraussetzung, dass gegen die Absicht der Widmung innerhalb von 1 Monat nach deren Bekanntmachung keine Einwände bei der Straßenbaubehörde eingehen, beschließt der Bau- und Umweltausschuss diese Verkehrsflächen zu widmen. Die Eintragungsverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Falls Einwände gegen die Widmung vorgetragen werden, erfolgt nach Prüfung durch die Straßenbaubehörde, eine erneute Vorlage im Bau- und Umweltausschuss, zur abschließenden Beschlussfassung über die Widmung.

Lindau (B), 11.09.2017


Quentmeier
Straßenverwaltung